

ENTGELTTARIFVERTRAG

Zwischen dem

Unternehmerverband IndustrieService + Dienstleistungen e.V.,
Düsseldorfer Landstraße 7, 47249 Duisburg,

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19,
60439 Frankfurt a. M.

- andererseits -

wird folgender Entgelttarifvertrag für die Zeitarbeit abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für alle Unternehmen, Betriebe und Betriebsabteilungen, die gewerbsmäßig Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe und Zeitarbeit Personal Dienstleistungen als Hauptzweck betreiben und zugleich Mitglieder¹ der Fachgruppe Zeitarbeit des Unternehmensverbandes IndustrieService + Dienstleistungen e.V. sind,
- persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Stundenentgelte gezahlt. Die Ansprüche auf die jeweiligen Entgeltstufen ergeben sich aus § 4 des Entgeltrahmentarifvertrages, die einsatzbezogenen Zulagen aus § 5 des Entgeltrahmentarifvertrages.

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Hauptstufe (HS)	Zusatzstufe (ZS)	Zulage (0,25 €)	Zulage (0,40 €)
1	6,85	7,06	7,30	7,31	
2	7,25	7,47	7,73	7,72	
3	7,95	8,19	8,48	8,44	
4	8,85	9,12	9,43	9,37	
5	9,83	10,12	10,48		10,52
6	10,81	11,13	11,53		11,53
7	11,89	12,25	12,68		12,65
8	12,98	13,37	13,83		13,77
9	15,43	15,89	16,45		16,29

¹ Protokollnotiz: Unternehmen können auch mit einzelnen Betrieben und Betriebsabteilungen Mitglieder der Fachgruppe Zeitarbeit sein

§ 3 Sonderregelung

Für Arbeitnehmer, die in Betriebe in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen überlassen werden, wird ein Abschlag in Höhe von 13,5 % auf die Entgelte in der Eingangs-, Haupt- und Zusatzstufe nach § 2 vereinbart.

§ 4 Durchführung des Vertrages

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mit anderen Organisationen keine Tarifverträge zu vereinbaren, die von diesem Tarifvertrag inhaltlich abweichen.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien² in Kraft. Die freiwillige Anwendung des Tarifvertrages zu einem früheren Zeitpunkt kann von Mitgliedern der Fachgruppe Zeitarbeit des UIS nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber den Tarifvertragsparteien erfolgen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31.12.2004, gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

² (auf Seiten UIS: Mitglieder der Fachgruppe Zeitarbeit des UIS)

Protokollnotiz

1. Im gegenseitigen Einvernehmen können Ergänzungen durch die Tarifvertragsparteien jederzeit vorgenommen werden.
2. Durch den Tarifvertrag werden gesetzliche Mindestlohnansprüche nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nicht berührt.

Erklärungsfrist:

Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 12.01.2004 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

Frankfurt/Duisburg, den 18.12.2003

.....
IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

.....

.....

Unternehmerverband Industrie-
Service + Dienstleistungen e. V.